Bundesgesetzblatt

1065

Teil II

Z 1998 A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1969	Nr. 33

Gesetz zu dem Zollübereinkommen vom 6. Oktober 1960 über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen, dem Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung und dem Zollübereinkommen vom 1. Dezember 1964 über Betreuungsgut für Seeleute

Vom 22. Mai 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem von der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel

1. am 7. Dezember 1960 unterzeichneten Zollübereinkommen vom 6. Oktober 1960 über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen;
2. am 8. März 1962 unterzeichneten Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung mit den Anlagen A, B und C und
3. am 2. Juni 1965 unterzeichneten Zollübereinkommen vom 1. Dezember 1964 über Betreuungsgut für Seeleute

wird zugestimmt. Die Übereinkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem

1. das Zollübereinkommen über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen nach seinem Artikel 16 Abs. 2,
2. das Zollübereinkommen über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung nach seinem Artikel 16 Abs. 2 und
3. das Zollübereinkommen über Betreuungsgut für Seeleute nach seinem Artikel 13 Abs. 2

für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Mai 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt